BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ ● BKA-603.524/0004-V/5/2015
ABTEILUNGSMAIL ● V@BKA.GV.AT
BEARBEITER ● FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL ● JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON ● +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN ● BMASK-462.203/0035-VII/B/9/2015

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
Vii9@sozialministerium.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 geändert werden; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zu Z 4 (§ 2c):

Der vorgeschlagene Abs. 2 sieht vor, dass allfällige Sonderzahlungen bei der Ermittlung des für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührenden Entgelts außer Acht zu bleiben haben.

Die Erläuterungen führen aus, dass der Ermittlung nach ständiger Rechtsprechung der weite Entgeltbegriff des Arbeitsrechts zu Grunde zu legen ist und die Entgeltgrenze in Anlehnung an die von der Lehre gebilligte ständige Rechtsprechung zu § 23 Abs. 1 AngG zu ermittelt ist. In die Ermittlung der Entgeltgrenze seien daher auch (aliquotierte) Sonderzahlungen einzubeziehen. Im darauf folgenden Absatz wird allerdings – im Anschluss an den Wortlaut des vorgeschlagenen Gesetzestextes – weiter ausgeführt, dass „künftig Sonderzahlungen bei der Ermittlung des für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührenden Entgelts außer Acht zu lassen sind“.

Das erscheint widersprüchlich und sollte klargestellt werden.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Bei der Angabe der Kompetenzgrundlage sollte ergänzt werden, dass eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG für Bedienstete der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände nur insoweit gegeben ist, als diese in Betrieben tätig sind.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Im Einleitungssatz sollte dem Kurztitel der zu ändernden Vorschrift jeweils mit einem Gedankenstrich die Abkürzung angefügt werden (vgl. RL 124 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):

Zum Einleitungssatz:

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2015 geändert.

Zu Z 5 (§ 2d Abs. 3 Z 2 und 3):

In der Novellierungsanordnung muss es richtigerweise „lautet“ heißen.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 1 Z 32 und 33):

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die geltende Fassung des § 19 Abs. 1 bereits über eine Z 32 verfügt. Richtigerweise sollten daher eine Z 33 und 34 angefügt werden.

2. Zudem sollte die Novellierungsanordnung besser lauten:

„Dem § 19 Abs. 1 werden folgende Z 33 und 34 angefügt:“

Zu Art. 2 (Änderung des Angestelltengesetzes):

Zu Z 3 (Artikel X Abs. 2 Z 12):

1. Da mit dem vorgeschlagenen Entwurf keine Änderung im Angestelltengesetz erfolgt, die den Ausbildungskostenrückersatz zum Gegenstand hat, dürfte die Aufnahme der Wortfolge „oder den Ausbildungskostenrückersatz“ auf einem Versehen beruhen und sollte gestrichen werden.

2. Zudem sollte die Novellierungsanordnung besser lauten:

„Dem Artikel X Abs. 2 wird folgende Z 12 angefügt:“

Zu Art. 3 (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):

Zu Z 2 (§ 20b Abs. 6):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

„Dem § 20b wird folgender Abs. 6 angefügt:“

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 30):

Es wird darauf hingewiesen, dass der am 23. Oktober 2015 zur Begutachtung versendete Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das

Arbeitsruhegesetz geändert werden, gleichfalls vorsieht, dem geltenden § 34 einen Abs. 30 anzufügen. Dies Anordnungen sollten auf einander abgestimmt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes 1987):

Zu Z 1 (11 Abs. 3a):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Einheitlichkeit der Gliederung des (geltenden) § 11 wird angeregt, den zweiten Satz vor den ersten Satz zu stellen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Klammerausdruck im zweiten Gedankenstrich grammatikalisch unvollständig ist.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Artikel 1 Z 4 (§ 2c AVRAG):

Es wird auf folgende Schreibversehen im dritten Absatz aufmerksam gemacht:

- „(…) von dem ‚für den letzten Monat des Arbeitsverhältnisses gebührenden Entgelt' (…)"
- „(…) und die Entgeltgrenze in Anlehnung an die von der Lehre (…)".

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001[1] (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen. Es wird zudem angeregt, Textgegenüberstellungen – unter Verwendung der dafür zur Verfügung stehenden Werkzeuge – künftig so zu erstellen, dass (in beiden Spalten) die zwischen den

[1] http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Fassungen bestehenden Textunterschiede (durch Kursivschreibung) hervorgehoben sind.[2]

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. November 2015
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

[2] Vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung

Signaturwert	fylgD+sMYU9oS2OnJZvkec3uk2b+FmLTAlgZbJARYeodTWu/fWNf7YefN7cyGNm5yEV87qAmCZTW8rr69JF7dnPptcVOnYowWjd42TyHzEMe42UuOCZ11eME3piJAwZdnRLrtVvmVXtGhQGDgyB7ugnugBoDAWoK3unO9709Zg0jn2LIQBguYZPRY1uV0d6mevvCyJK+4aZr6UlT+ShgY/IGOMlTmqkrqUfa2iz0afDNtgj936NNfh/wcDLwaGsQMznLWpnXq9RtF/jf4Ryyah8WN05Zs6kjPHRUnmKBslPxhiGNWdJh8gfRhRbdhdwyzhx5Tv4JwXyoAWwuLlw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-11-16T15:20:07+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	